



Statuten der Fotogruppe der Sektion Bern SAC

1. Sitz, Zweck und Aufgaben

Die Fotogruppe der Sektion Bern SAC (nachfolgend Fotogruppe genannt) erstrebt im Sinne der Statuten der Sektion Bern SAC mit Sitz in Bern (nachfolgend Sektion Bern genannt) den Zusammenschluss von Fotoamateuren durch folgende Aktivitäten:

- a) Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder durch Kurse, Vorträge, praktische Übungen, Exkursionen und dgl.
- b) Veranstaltung von Bildvorträgen, Fotoausstellungen und Fotowettbewerben
- c) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit

Die Fotogruppe kann sich übergeordneten Vereinigungen / Dachverbänden anschliessen.

2. Mitgliedschaft

Mitglied können Angehörige der Sektion Bern SAC sowie ausnahmsweise weitere Interessierte werden. Die Anmeldung ist schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung aus der Fotogruppe an den Präsidenten. Ein Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen.
- b) Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, werden am Jahresende von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben.
- c) Mitglieder, welche den Interessen der Fotogruppe zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus der Fotogruppe ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Die finanziellen Mittel der Fotogruppe werden wie folgt beschafft:

- a) Durch Mitgliederbeiträge. Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt. Von Mitgliedern, welche nicht der Sektion Bern angehören, wird zur Abgeltung der Leistungen der Sektion ein höherer Mitgliederbeitrag gefordert.
- b) Durch einen jährlichen Beitrag der Sektion Bern.
- c) Durch freiwillige Beitragsleistungen und Spenden.
Die Mitglieder haften weder einzeln noch gesamthaft für die Verbindlichkeiten der Fotogruppe. Ein Rechtsanspruch an Gerätschaften und Vermögen der Fotogruppe seitens der Mitglieder besteht zu keinem Zeitpunkt.

5. Organe der Fotogruppe

Die Organe der Fotogruppe sind:

- a) Die Hauptversammlung (auch Jahresversammlung genannt) und Mitgliederversammlungen
- b) Neben der Hauptversammlung findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren

6. Die Mitgliederversammlungen

Oberstes Organ der Fotogruppe ist die Hauptversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt per Post oder E-Mail mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung im Besitz des Präsidenten sein.

Hauptversammlung:

Ihre Obliegenheiten sind die folgenden:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Benützungsgebühren
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Wahl allfälliger Delegierter
- e) Statutenänderungen
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der Fotogruppe

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens fünf anwesende Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Für die Beschlüsse unter a), b), c) und d) gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, für die Beschlüsse unter e) und f) ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Mitgliederversammlungen:

Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig. (Ausnahmen sind Geschäfte die der Hauptversammlung vorbehalten sind). Anträge einzelner Mitglieder müssen 20 Tage vor der Versammlung im Besitz des Präsidenten sein. Die Mitgliederversammlungen werden im Jahresprogramm publiziert.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag einzelner Mitglieder an den Vorstand einberufen werden. Diese werden nach Möglichkeit an einem der nächsten Anlässe durchgeführt.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden entsprechend informiert. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils an der Hauptversammlung für ein Kalenderjahr gewählt. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 davon anwesend sind. Für alle Vorstandsbeschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid. Der Präsident zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für die Fotogruppe.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte der Fotogruppe, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, Ausgaben bis zu Fr. 500.- zu beschliessen, unter Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung. Höhere Ausgaben müssen nach Information sämtlicher Mitglieder an der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8. Die Rechnungsrevisoren

Zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, werden jeweils für ein Jahr als Rechnungsrevisoren gewählt. Sie sind beliebig oft wieder wählbar.

9. Homepage

Die Fotogruppe verfügt über eine Homepage, auf der unter anderem auch Fotos von Fotowettbewerben und Exkursionen aufgeschaltet werden. Mitglieder der Fotogruppe sind mit ihrer Teilnahme an Anlässen, von denen allenfalls Fotos veröffentlicht werden, ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre Bilder mit oder ohne Namensnennung veröffentlicht werden können. Das Recht auf Veröffentlichung gilt auch für Wettbewerbsbeiträge.

Der Vorstand informiert ausschliesslich über einen Newsletter über die Anlässe und benötigt dazu von allen Mitgliedern eine Mailadresse und darf diese für diesen Zweck jederzeit verwenden.

10. Auflösung der Fotogruppe

Nach beschlossener Auflösung der Fotogruppe geht ihr Vermögen sowie ihr Inventar in den Besitz der Sektion Bern SAC über.

11. Schlussbestimmungen

Diese von der Sektion Bern genehmigten Statuten treten am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten und Änderungen. Für hier nicht geregelte Fälle gelten die Statuten der Sektion Bern.

Diese Statuten wurden vom Vorstand der Sektion Bern SAC am 11. November 2019 genehmigt

der Präsident:



die Vize-Präsidentin:



und an der Hauptversammlung der Fotogruppe vom 10. Dezember 2019 beschlossen

der Präsident:



der Vize-Präsident:

